

**Protokoll:**

Rm Schumann-Dreyer möchte wissen, aus welchem Grund im vorliegenden Fall von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Sie hält es für wichtig, die Öffentlichkeit von vornherein in die Bauleitplanung mit einzubeziehen und nicht den Abschluss des städtebaulichen Vertrages abzuwarten.

Herr Beigeordneter Prümm erklärt, dass es sich bei dem städtebaulichen Vertrag um eine Vereinbarung zwischen dem Investor und der Stadt Koblenz handele. Ohne den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages und dessen grundsätzliche Regelungsinhalte mache es keinen Sinn, die Öffentlichkeit entsprechend zu beteiligen.

Rm Schumann-Dreyer bittet, aus dem Beschlussentwurf den unter b) aufgeführten Passus zu streichen, wonach von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wird.

Nach Aussage von 61/Herrn Hastenteufel sei von den Planungen nur ein relativ kleines Gebiet betroffen. In § 13 a BauGB sei das vereinfachte Bauleitplanverfahren geregelt. Die Ziffer b) könne aus dem Beschlussentwurf gestrichen werden. Im Zuge der Offenlage könnten Anregungen vorgebracht werden. Anhand eines Planes erläutert 61/Herr Hastenteufel den künftigen Geltungsbereich der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 11 „Kierweg/Plenterweg“.

Der Fachbereichsausschuss IV beschließt, den Passus unter b) zu streichen und stimmt der geänderten Beschlussvorlage einstimmig ohne Stimmenthaltungen zu.